

Satzung

über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr Auggen nach § 16 FwG

(Feuerwehr-Entschädigungssatzung – FwES) vom 23.02.2021

Aufgrund von § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S 581, ber. S. 698) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 17.12.2015 (GBl. 2016 S.1) in Verbindung mit § 16 des Feuerwehrgesetzes (FwG) in der Fassung vom 17.12.2015 (GBl.1184) hat der Gemeinderat der Gemeinde Auggen am 23.02.2021 folgende Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr beschlossen:

§ 1

Entschädigung für Einsätze

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten bei allen Einsätzen auf Antrag ihre tatsächlich nachgewiesenen Auslagen und ihren Verdienstaussfall ersetzt. Der Verdienstaussfall kann vom Feuerwehrangehörigen als Lohnrücksatzforderung an den Betrieb abgetreten werden, der den Lohnrücksatz direkt beim Träger der Feuerwehr geltend macht.
- (2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Einsatzes von der Alarmierung bis zum Einsatzende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.
- (3) Bei Einsätzen, bei denen die Kleidung des Angehörigen der Gemeindefeuerwehr außergewöhnlich verschmutzt wird, werden auf Antrag die üblichen Reinigungskosten erstattet.
- (4) Für Einsätze mit einer Dauer von über vier Stunden leistet die Gemeinde einen Erfrischungszuschuss von € 5,00 pro Person. (§ 16 Abs. 1 Feuerwehrgesetz)

§ 2

Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge

- (1) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungsveranstaltungen mit einer Dauer von bis zu zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird auf Antrag als Aufwandsentschädigung für Auslagen ein Durchschnittssatz nach a.) für die ersten vier Stunden und von b.) für mehr als vier Stunden gewährt. Entsteht neben den Auslagen tatsächlich ein Verdienstaussfall, wird dieser in tatsächlicher Höhe ersetzt. Bei Vorliegen einer Freistellung nach § 15 Absatz 1 Satz 1 FwG kann der Angehörige der Gemeindefeuerwehr seinen Anspruch auf Verdienstaussfall nach Satz 1 an seinen Arbeitgeber rechtsgeschäftlich abtreten.

a.)	bis zu 4 Stunden	€ 20,00
b.)	von mehr als 4 Stunden	€ 40,00 (Tageshöchstsatz)

- (2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer der Aus- und Fortbildungsveranstaltung vom Unterrichtsbeginn bis –ende zu Grunde zu legen. Bei Veranstaltungen außerhalb des Gemeindegebiets wird die Hin- und Rückfahrt mit eingerechnet. Angefangenen Stunden werden auf

volle Stunden aufgerundet. Dieser Anspruch besteht auch neben einer Aufwandsentschädigung nach § 4 Abs.1

(3) Bei Aus- und Fortbildungslehrgängen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr neben der Entschädigung nach Absatz 1 und 4 eine Erstattung der Fahrkosten der zweiten Klasse oder eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung (§ 16 Abs. 3 Feuerwehrgesetz), sofern nicht von Dritten eine Erstattung erfolgt.

(4) Für Aus- und Fortbildungslehrgänge mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstausschlag und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Absatz 4 FwG). Bei Vorliegen einer Freistellung nach § 15 Absatz 1 Satz 1 FwG kann der Angehörige der Gemeindefeuerwehr seinen Anspruch auf Verdienstausschlag nach Satz 1 an seinen Arbeitgeber rechtsgeschäftlich abtreten

(5) Für die Teilnahme an den nachfolgend genannten Aus- und Fortbildungslehrgängen auf Standort- bzw. Kreisebene wird anstelle der Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 eine Aufwandsentschädigung als Lehrgangspauschale gewährt:

a.)	Truppmann Teil 1 (Grundlehrgang)	Dauer 70 Stunden	€ 110,00
b.)	Sprechfunker	Dauer 16 Stunden	€ 40,00
c.)	Atemschutzgeräteträger	Dauer 25 Stunden	€ 50,00
d.)	Truppführer	Dauer 35 Stunden	€ 60,00
e.)	Maschinist für Löschfahrzeuge	Dauer 35 Stunden	€ 60,00

§ 3

Entschädigung für Feuersicherheitsdienst

(1) Die Angehörigen der Feuerwehr erhalten für den Feuersicherheitsdienst gem. § 2 Abs. 2 Feuerwehrgesetz auf Antrag eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 12,00 € je Stunde.

(2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Feuersicherheitsdienstes von Dienstantritt bis – ende zu Grunde zu legen. Angefangenen Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.

§ 4

Zusätzliche Entschädigung (Aufwandsentschädigung)

(1) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich in der Aus- und Fortbildung tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die durch diese Tätigkeit über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes als Aufwandsentschädigung für Übungsleiter:

a.)	Feuerwehrkommandant	1100,- € / Jahr
b.)	Stellv. Feuerwehrkommandant	550,- € / Jahr
c.)	Jugendwart	350,- € / Jahr
d.)	Stellv. Jugendwart	200,- € / Jahr
e.)	Gerätewart / Geräte-Fahrzeuge	850,- € / Jahr
f.)	Gerätewart / Hausmeister	150,- € / Jahr
g.)	Gerätewart / Atemschutz	250,- € / Jahr
h.)	Kassenverwalter	150,- € / Jahr

§ 5

Entschädigung für haushaltsführende Personen

Für Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 16 Abs. 1 Feuerwehrgesetz) sind die §§ 1 und 2 mit der Maßgabe anzuwenden, dass als Verdienstausschlag das entstandene Zeitversäumnis gilt. Hierfür wird ein Stundensatz von € 10,- festgesetzt.

§ 6

Freiwilligkeitsleistungen

Die Gemeinde hat die Möglichkeit, den ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr finanzielle Unterstützung, insbesondere zur Erholung, Aufrechterhaltung und Wiederherstellung ihrer persönlichen Leistungsfähigkeit zu gewähren (§ 16 Absatz 7 FwG).

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung vom 19. Juli 2011 mit allen Änderungen außer Kraft.

Auggen, den 23.02.2021

gez.

Fritz Deutschmann
Bürgermeister

Hinweise:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach §4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht binnen eines Jahres nach der Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Auggen unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, geltend gemacht worden ist.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ist eine Verletzung form- und fristgerecht geltend gemacht worden, kann sich jedermann auch noch nach Ablauf der Jahresfrist auf die Verletzung berufen.